



STADT VISSELHÖVEDE
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 013-2013
Sachbearbeiter/in: Olaf Jungnitz
Az.: 3/38/232.020 allg.
Datum: 21.01.2013

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	B e r a t u n g	D a t u m	A b s t i m m u n g :	Z
B a u a u s s c h u s s	n i c h t ö f f e n t l i c h	28.01.2013		

Tagesordnungspunkt: Verkauf eigener Baugrundstücke -Bauverpflichtung-

Beschlussvorschlag: Die Beschlüsse, die die Veräußerung von Bauplätzen im Bereich des B-Planes Nr. 52 „Walsroder Straße West“ und Nr. 46 „Grenzstraße Ost“ betreffen, sollen dahingehend geändert werden, dass eine grundsätzliche Bauverpflichtung und eine damit zusammenhängende grundbuchliche Sicherung entfallen soll.

Sachverhalt:

Es gibt zwei Ratsbeschlüsse (siehe Anlage), die die Veräußerung von Bauplätzen im Bereich des B-Planes Nr. 52 „Walsroder Straße West“ (18.01.2001) und die Veräußerung von Bauplätzen im Bereich des B-Planes Nr. 46 „Grenzstraße Ost“ (06.07.2004) über das normale Vorgehen hinaus, regeln.

Neben dem Preis von 45,00 EUR/m², einschließlich sämtlicher städtischer Erschließungs- und Kanalbaubeiträge, soll der Erwerber wie folgt verpflichtet werden:

Walsroder Straße West:

Der Erwerber verpflichtet sich, innerhalb von 2 Jahren ein Wohnhaus zu errichten und von einem Weiterverkauf in unbebautem Zustand abzusehen. Dementsprechend ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadt Visselhövede mit grundbuchlicher Sicherung zu vereinbaren.

Grenzstraße Ost:

Der Erwerber verpflichtet sich, innerhalb von 3 Jahren ein Wohnhaus zu errichten und von einem Weiterverkauf in unbebautem Zustand abzusehen. Dementsprechend ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadt Visselhövede mit grundbuchlicher Sicherung zu vereinbaren.

Beide Beschlüsse sehen die konkrete Bestimmung der Erwerber durch den Verwaltungsausschuss vor. Dem Rat sind danach die Verkaufsfälle jeweils in der nächsten Sitzung nur bekannt zu geben.

Eine Abweichung von der Beschlusslage im Einzelfall, etwa bei der Herausnahme der Bauverpflichtung, wie von den meisten Interessenten derzeit gewünscht, erfordert daher immer eine Behandlung bis zum Rat, was sich auch zeitlich auf die Abwicklung der Vertragsangelegenheiten auswirken kann.

Es sollte überdacht werden, ob eine Bauverpflichtung nach heutigen Gesichtspunkten noch

grundsätzlich gefordert werden sollte oder ob der Verkauf von Baugrundstücken im Vordergrund steht.

Im Auftrage

Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse
Bürgermeisterin